

1325/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.12.2000

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.1378/J betreffend Scheitern der österreichischen Stromlösung, welche die Abgeordneten Oberhaidinger und Genossen am 18. Oktober 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage:

In der Vorphase zur außerordentlichen Hauptversammlung der Verbundgesellschaft im September 2000 gab es intensive Versuche, die Energie Austria AG, bestehend aus Verbundgesellschaft, Energie AG Oberösterreich und Energie Steiermark AG zustande zu bringen. Diese wäre durch wechselseitige Beteiligungen der Gesellschaften als ein erster Schritt in Richtung einer "Österreichlösung" anzusehen gewesen. Durch das Konsortium der Landesgesellschaften von Wien, Niederösterreich und Tirol wurde diese Lösung jedoch vereitelt.

Natürlich wird weiterhin an einer „Österreichlösung“ gearbeitet. So bemüht sich die Verbundgesellschaft um eine kontrollierende Beteiligung an der Energie AG Oberösterreich, um zumindest eine abgeschlankte Version der Energie Austria AG zu erreichen. Überdies sind Gespräche über Kooperationsmöglichkeiten mit der Steiermark im Gang.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Es ist unbestritten, dass derzeit die österreichischen Versorger zu klein sind, um in den liberalisierten Märkten national als auch international reüssieren zu können. Alle Eigentümer der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen (EVU), die Gebietskörperschaften und die Konsumenten haben ein Interesse, dass eine gesamtösterreichische Stromlösung gefunden wird.

Ein wichtiger Schritt zur Realisierung dieser Lösung wäre auch der Rückzug von staatlichen Stellen aus der Stromwirtschaft. Im Einklang damit wird längerfristig das öffentliche Eigentum an den EVU privatisiert. In Österreich steht dem gegenwärtig das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden (Art. 2 des BGBI. I Nr. 143/1998), entgegen. Gemäß §§ 1 und 2 leg. cit. müssen mindestens 51 % des Aktienkapitals der Verbundgesellschaft im Eigentum des Bundes und 51 % der Anteilsrechte an den Landes - EVU im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen. Zur Stärkung der Marktposition und damit der Beschäftigungsfähigkeit der österreichischen EVU ist die Aufhebung dieser Bestimmungen eine Notwendigkeit. Die Bundesregierung hat dies bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 6. Juni 2000 zum Ausdruck gebracht. Die entsprechende Regierungsvorlage (211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP) fand leider am 5. Juli 2000 im Nationalrat nicht die für ein Bundesverfassungsgesetz notwendige Mehrheit. Ohne diese nötigen Rahmenbedingungen wird es noch länger dauern, die „Österreichlösung“ weiter voranzutreiben.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Eine möglichst umfassende „Österreichlösung“ genießt Priorität, weil sich aus der räumlichen Nähe und den historischen Geschäftsbeziehungen der österreichischen EVU Synergien schöpfen lassen und auf diese Weise der Heimmarkt am besten betreut werden kann. Dabei ist natürlich auch die Einbindung des österreichischen Gasmarktes anzustreben, um das Synergiepotential weiter zu erhöhen.

Schon bei den Verhandlungen über die Energie Austria AG war an ein schrittweises Vorgehen gedacht: Zuerst sollte mit der Stromlösung begonnen, und danach sollten die Gasgesellschaften miteinbezogen werden